



**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen u. Munition
durch Sportschützen nach § 14 WaffG**

(Diese Bestätigung ist bestimmt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)

1

Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Schützenpass-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--

Name: _____

Straße: _____ Plz: _____ Ort: _____

geb. am: _____ in: _____

zur Klärung von Unklarheiten und Rückfragen

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

Ich beantrage für die Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung)

Nr. _____ **Bezeichnung** _____

eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Schusswaffe:

Art: _____ (Art=Pistole/Revolver/Gewehr) Kaliber: _____

sowie der zugehörigen Munition

eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Munition einer auf mich eingetragenen Waffe

WBK-Nr. _____ lfd. Nr. _____ Kaliber: _____

Die Kopien meiner Grünen/Gelben Waffenbesitzkarte(n) sind als Anlage beigelegt:

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

Datenschutz:

die o.a. personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen vom Bayerischen Sportschützenbund verarbeitet und gespeichert.

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Datum/Unterschrift des Vorstands lt. §26 BGB

Bitte immer je Antrag Blatt 1 und 2 an den Verband senden



2 Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Vereins-Nr.

--	--	--	--	--	--

Name: _____

vertreten durch: _____

Straße: _____

Plz: _____ Ort: _____

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist, seit mindestens 12 Monaten beim Bayerischen Sportschützenbund gemeldet ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt.

Ferner bescheinigen wir, die notwendigen Standanlagen für die beantragte Disziplin in eigenem Besitz zu haben oder ein Nutzungsrecht nachweisen zu können.

Der Nachweis der Sportschützeneigenschaften des Antragstellers liegt bei.

Sonstige Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses liegen bei.

Datum/Unterschrift des Vorstandes lt. § 26 BGB

Stempel des Vereins

vom Verband auszufüllen:

3 Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeneigenschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG und die Schießstätten

Die Angaben des Vereins über die Schießstätten sowie die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

Unterschrift des Sachbearbeiters - Dachverband

Stempel des Verbandes

Nachweis der Sportschützeigenschaften

als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe

(§ 14 Abs. 2 und 3 Nr. 1 WaffG)



Die Nachweise mit erlaubnispflichtigen Waffen müssen immer über volle 12 Monate hinweg erbracht worden sein:
entweder 1 Eintrag je Monat oder ersatzweise insgesamt 18 Einheiten über volle 12 Monate hinweg.

Name: _____ **Schützenausweis-Nr.:** _____

Monat	Datum	Waffenart/Kaliber Gewehr/Pistole/Revolver	Disziplin lt. Sportordnung	Training	Wettkampf- ergebnis	Art des Wettkampfes **Bitte Hinweis unten beachten
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Die unterzeichnenden Schießleiter sind von unserem Verein beauftragt die Schießtage zu leiten.

Hinweis: Dieser Nachweis kann auch nachträglich aus den Schießbüchern / Schießkladden / EDV-Aufzeichnungen des Vereins zusammengestellt werden.

Der Unterzeichnende des Vereins bestätigt, dass die o.g. Einheiten nach den jeweiligen Regeln der Sportordnung des DSB/BSSB geschossen wurden.

Ort/Datum _____

.....
(Unterschrift des Vorstandes lt. § 26 BGB)

Vereinsstempel

* **Bitte tragen Sie unbedingt die Disziplinnummer im Nachweis ein.** Andernfalls ist keine Prüfung möglich!

** **Bitte tragen Sie die Art des Wettkampfes ein: z.B. RWK** (ggf. bitte Nachweise -Ergebnislisten, Urkunden usw.- beifügen)



Allgemeine Hinweise
zur
**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)**

Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

Blatt 1:

- o Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.
- o Legen Sie eine Kopie Ihrer vorhandenen Waffenbesitzkarten bei.
Kopieren Sie dabei Ihre WBK(s) auf DIN A4.
Bei mehreren Besitzkarten kennzeichnen Sie bitte die Vorder- und Rückseiten, damit die Zusammengehörigkeit ersichtlich ist.
Bei der Beantragung einer Gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen (nach §14 Abs. 4 WaffG) kann auf das Beifügen der WBK(s) verzichtet werden.
- o Generell ist ab der zweiten Kurzwaffe die Anlage A mit auszufüllen und beizufügen.

Blatt 2:

hier ist *nur* der Teil 2 (vom Verein!) auszufüllen.

- o Zu beachten ist, dass nur der vertretungsberechtigte Vorstand unterschreiben darf.
Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein.
Die Unterschrift dient zur Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein/Verband, zur Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung. Zu bedenken ist, dass bei Unregelmäßigkeiten die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden kann.
- o Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, so ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

Nachweis der Sportschützeigenschaften:

Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Verein unterschreiben und stempeln muss.
Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplinnummer: nur das Schießen auf Grundlage der Sportordnung ist von einem waffenrechtlichen Bedürfnis umfasst.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Vorgaben über die Regelmäßigkeit einhalten.
Die Regelmäßigkeit ist erfüllt, wenn Sie 12 aufeinanderfolgende Monate eingetragen haben und in dieser Zeit jeden Monat eine Einheit, bzw. bei Unterbrechungen 18 Einheiten der Sportordnung entsprechend nachweisen.

Anträge, die keine 12 Monate nachweisen, können nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr und Kosten.

Anstelle des Vordrucks 'Nachweis der Sportschützeigenschaften' können Kopien von Schießbüchern, Auszüge aus Schießkladden, Urkunden o.ä. eingesendet werden, sofern auf diesen die Disziplin klar ausgewiesen ist.

Weitere Sportwaffen nach § 14 Abs. 3 WaffG über das Grundkontingent hinaus

Der Gesetzgeber billigt dem organisierten Sportschützen als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen ('Grundkontingent') zu.

Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber dem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Eine Überschreitung des Grundkontingents ist nur zulässig, wenn der Sportschütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist.

Die Formulierung "regelmäßige Wettkampfteilnahme" wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität/Regelmäßigkeit der Wettkampfteilnahme auf.

Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben. Ziel ist es dagegen nicht, nur die Sportschützen zu privilegieren, die ihren Sport auf einem besonderen Leistungsniveau verfolgen.

Das heißt:

Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln abgehaltenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben und abgehalten wurde.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer erlaubnispflichtigen Kurzwaffe oder einer erlaubnispflichtigen Langwaffe.

Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff "regelmäßig" kann nicht mit dem in Nr. 14.2.1 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 2 WaffG gleichgesetzt werden („12er-Regel/18er-Regel“). Die Teilnahme an bspw. 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen.

Eine "regelmäßige" Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.

Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 WaffG eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Auch kann nicht ohne weiteres wie bei § 14 Abs. 2 WaffG auf einen Jahreszeitraum abgestellt werden, da z. B. eine Gaumeisterschaft regelmäßig nur einmal jährlich stattfindet, aber durchaus denkbar ist, dass auch ein besonders aktiver Sportschütze an der Teilnahme in einem Jahr aus nachvollziehbaren Gründen verhindert sein kann, während er in den Vorjahren teilgenommen hat und auch im Folgejahr teilnehmen will.

Der BSSB e. V. fordert einen Nachweis über 2 Wettkampfteilnahmen innerhalb der vergangenen 24 Monate.

Als Nachweis der Wettkampfteilnahmen übersende Sie uns bitte Kopien von Ergebnislisten oder Urkunden. Diese Kopien muss der Verein unterschreiben und mit einem Stempelabdruck versehen.
Der Einfachheit halber kann stattdessen unser Formblatt Anlage C übersendet werden.

Verfahrensablauf und Gebührenerhebung:

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund e. V.
Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich.

Ein „Sammelantrag“ (mehrere Waffen auf 1 Antrag) ist nicht möglich, bitte reichen Sie daher einen Antrag je Waffe ein.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. erhebt für die Bearbeitung jedes Antrags 25,- Euro.

Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig des Ergebnisses der Bedürfnisprüfung.

Die Gebühr ist im Vorfeld der Antragstellung auf folgendes Konto des BSSB zu überweisen:

HypoVereinsbank BLZ: 700 202 70 Konto Nr. 655 864 865 IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65 BIC: HYVEDEMMXXX
--

Bitte geben Sie den Namen und die Schützenausweisnummer des Antragstellers an, damit eine eindeutige und schnelle Zuordnung möglich ist.

Die Bedürfnisbescheinigung erhalten Sie von Seiten des BSSB unterschrieben, gestempelt und mit Siegelmarke versehen im Original zurück.
Die Bedürfnisbescheinigung muss dann der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
z. Hd. Jörg Vochetzer
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching/Hochbrück

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Gelbe Waffenbesitzkarte: Bedürfnisantrag + Nachweis Sportschützeneigenschaften

Waffen und Munition, eintragungspflichtig auf Grüner WBK:

(im Regelfall)	für 1. Kurzwaffe	ab 2. Kurzwaffe	ab 3. Kurzwaffe
Bedürfnisantrag	X	X	X
Nachweis Sportschützeneigenschaft	X	X	X
Kopie Waffenbesitzkarte(n)		X	X
Anlage A		X	X
Wettkampfnachweise			X

selbiges gilt für halbautomatische Langwaffen, hier sind Wettkampfnachweise allerdings erst zur Beantragung der 4. LW nötig